

## Die Probezeit



### Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Wir haben zwei schwierige Coronajahre mit Kurzarbeit, Geschäftsschliessungen, Massnahmen und vielen weiteren Einschränkungen hinter uns. Mit der Aufhebung der letzten Massnahmen Ende März und der wärmer werdenden Jahreszeit blicken wir endlich wieder besseren Zeiten entgegen. Die Wirtschaft erholt sich erfreulicherweise rasch, und es werden wieder viele Stellen ausgeschrieben, insbesondere auch Lehrstellen. Das möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen die arbeitsvertragliche Probezeit zu erläutern.

Nach einem langwierigen Auswahlverfahren und anschliessendem Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der passenden Person, soll diese in der Praxisrealität nochmals auf ihre Eignung geprüft werden. Die Probezeit ermöglicht genau das. Sie dient dem Arbeitgeber dazu, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in der Praxisrealität zu erleben und bei der Arbeit kennen zu lernen, ohne dass sich aufgrund von Schutzbestimmungen und langen Kündigungsfristen eine feste Bindung ergibt. Wenn sich früh herausstellt, dass die Auswahl nicht passt, kann rasch und unkompliziert gekündigt werden. Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt: Sollte sich in der Probezeit herausstellen, dass die Stelle dem Arbeitnehmer nicht gefällt, kann sich die Person dank der kurzen Kündigungsfrist rasch umorientieren.

Aber wie berechnet sich die Probezeit? Welche Fallstricke gibt es zu beachten? Welche Kündigungsfrist gilt bei einer Kündigung am letzten Tag der Probezeit? Und wie ist die Probezeit im Lehrverhältnis geregelt? Was ist anders? Diese Fragen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten erläutern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Laetitia Block'.

Laetitia Block

